

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0266/V

Eitorf, den 17.08.2021

Amt 81 - Gemeindewerke -Ver- und Entsorgungsbetriebe-
Sachbearbeiter/-in: Rainer Breuer

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Betriebsausschuss	01.09.2021
Rat der Gemeinde Eitorf	13.09.2021

Tagesordnungspunkt:

**Beteiligung der KKP Klärschlammkooperation Pool GmbH an der KLAR GmbH
(Klärschlammverwertung am Rhein)**

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor zu beschließen:

Der Rat der Gemeinde Eitorf erklärt sich vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht damit einverstanden, dass sich die Klärschlammkooperation Pool GmbH (KKP) an der Gründung einer GmbH „KLAR“ (Klärschlammverwertung am Rhein) mit einem Gesellschafteranteil von 24% bis 29% gemäß der Vorlage beteiligt.

Die Gründung der KLAR GmbH steht unter dem Vorbehalt, dass die Mindestmenge von 30.000 t Trockenmasse (t_{mt}) für die Verbrennung aufgrund von verbindlichen Entscheidungen der potenziellen Gesellschafter zur Verfügung steht.

Die Beteiligung erfolgt auf Basis des in der Anlage 1 beigefügten Gesellschaftsvertragsentwurfes für die zu gründende Gesellschaft.

Der Rat der Gemeinde Eitorf betraut die KLAR GmbH mit Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse gemäß dem dieser Vorlage als Anlage 2 beiliegenden Betrauungsakt. Der Vertreter der Gemeinde Eitorf in der Gesellschafterversammlung der KKP GmbH wird angewiesen darauf hinzuwirken, dass der Vertreter der KKP GmbH in der Gesellschafterversammlung der KLAR GmbH auf einen Beschluss hinwirkt, wonach die Geschäftsführung der KLAR GmbH angehalten wird, den Betrauungsakt zu beachten und umzusetzen.

Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht sowie aus steuerlichen oder aus sonstigen Gründen Änderungen des Gesellschaftsvertrages als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Rat der Gemeinde Eitorf mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

Begründung:

1. Rahmenbedingungen der Klärschlamm Entsorgung

Die Gemeinde Eitorf hat mit einem Privatunternehmen einen Vertrag über Transport und ordnungsgemäße Klärschlamm Entsorgung für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 geschlossen. Es besteht zudem die Möglichkeit einer zweimaligen Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr, sodass bei ziehen dieser Option durch die Vertragspartner die Klärschlamm beseitigung auf aktueller Vertragsbasis bis maximal zum 31.12.2024 gesichert ist. Auftragsvergabe erfolgte im BetrA am 13.06.2019 (Beschl. XIV/BetrA/97).

Die 2017 in Kraft getretene Klärschlammverordnung fordert ab 2029 bzw. 2032 je nach Größe / Einwohnergleichwerten (EW) der Kläranlage eine Klärschlammbehandlung, die ein Phosphorrecycling ermöglicht. Die hierzu am besten geeignete Behandlung wird derzeit in der Monoverbrennung in einer Wirbelschicht mit anschließender Phosphorrückgewinnung aus der Asche gesehen.

Eine effiziente Phosphorrückgewinnung ist auf dem aktuell von vielen Kommunen genutzten Entsorgungsweg der Mitverbrennung nicht möglich, da mit dem Braunkohleausstiegsgesetz die derzeitigen Mitverbrennungskapazitäten langfristig nicht zur Verfügung stehen und die gemeinsame Verbrennung von Klärschlamm und Braunkohle eine starke Verdünnung des Phosphors in der Asche bewirkt, was dessen Rückgewinnung erheblich erschwert. Die künftige Entsorgung ist deshalb unter den geänderten gesetzlichen Vorgaben grundlegend neu zu regeln. Vor dieser Situation stehen derzeit nahezu alle Abwasserentsorger in Deutschland. Es wird eine nachhaltige Lösung angestrebt, die nur durch die Zusammenarbeit mehrerer Abwasserentsorger erreicht werden kann.

Hiervon wäre die Gemeinde Eitorf wegen ihrer Kläranlagengröße von <50.000 EW zwar grundsätzlich nicht direkt betroffen, da eine landwirtschaftliche Schlammverwertung für Anlagen dieser Größenordnung weiterhin gestattet ist. Dies gilt allerdings ausschließlich für den Weg der landwirtschaftlichen Verwertung.

Sobald diese ausfällt, sei es aus Kapazitätsgründen oder sei es aufgrund zu hoher Schadstoffinhalte, dann ist für die betroffenen Mengen die Verbrennung und die spätere Notwendigkeit des Phosphorrecyclings unabdingbar.

Da Klärschlamm auch eine Schadstoffsenke ist und die (direkte) landwirtschaftliche Verwertung als Bodendünger in der Bevölkerung kaum noch akzeptiert wird, ist Eitorf mittelbar und langfristig daher auf jeden Fall mitbetroffen.

Das Thema wurde bereits ausführlich in verschiedenen Sitzungen des BetrA / des Rates beleuchtet (die Sitzungstermine wurden in der Vorlage zum TO-Punkt 16 der BetrA-Sitzung am 22.02.2021 genannt).

Die Gemeinde Eitorf hat sich aus diesem Grunde im Wege der Interessenbekundung ursprünglich im Jahre 2019 gemeinsam mit 12 weiteren Gemeinden mit dem Wasserverband Eifel-Rur, dem Erftverband, dem Niersverband, der Stadt Bonn und den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, zur Klärschlammkooperation Rheinland (KKR) zusammengeschlossen, um eine gemeinsame Lösung für die Klärschlamm Entsorgung und das Phosphorrecycling für eine Gesamtmenge von rd. 90.000 t_{mt} bzw. 360.000 t_{os}^1 zu suchen.

¹ 1 t Trockenmasse (m_t bzw. t_{mt}) entspricht bei einem durchschnittlichen Trockenrückstand von 25% 4 t Originalsubstanz (t_{os}). Die Trockenmasse ist für die KVA bemessungsrelevant und Vertragsbasis. Der Transportaufwand bemisst sich in Originalsubstanz. Daher werden im Text wahlweise beide Größen genannt.

Vor allem wegen der Größenordnung einer für diese Kapazität geeigneten Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) konnte allerdings durch die KKR kein passender Standort gefunden werden.

Auch hierzu wird auf die ausführliche Behandlung im BetrA am 22.02.2021 unter TO-Punkt 16 verwiesen.

Als Ergebnis wurde der Aufteilung der Mengen auf zwei Standorte die Vorzugslösung gegeben.

Deshalb verfolgen die Wasserverbände derzeit die Errichtung einer KVA über ein ÖPP-Modell, während für die kommunalen Abwasserentsorger die Möglichkeit zur Errichtung einer KVA auf dem Gelände des Heizkraftwerks in Köln-Merkenich im Rahmen einer Inhouse-Lösung besteht. Alternative Standortoptionen stehen derzeit - auch nach intensiver Suche - nicht zur Verfügung.

Mit Beschluss vom 15.06.2020 (Beschl. XIV/39/457) hat die Gemeinde Eitorf der Gründung und Beteiligung an der Klärschlammkooperation Pool GmbH zugestimmt – eine Gesellschaft zur Bündelung der Interessen der Umlandgemeinden zur gemeinschaftlichen Klärschlamm Entsorgung.

2. Standort und Umweltauswirkungen

Der Standort des Heizkraftwerks Köln-Merkenich ist für die Errichtung und den Betrieb einer KVA besonders gut geeignet, da dieser Standort sowohl eine Reihe von langfristigen anlagentechnischen und infrastrukturellen Synergien für einen wirtschaftlichen Betrieb bietet als auch über eine sehr gute logistische Anbindung (Straße, Bahn, Schiff, geplant: Druckleitung) verfügt.

Sofern sich alle interessierten Gemeinden an der Anlage beteiligen würden, läge die geplante Ausbaugröße nunmehr bei einer Kapazität von 39.000 t_{mt}/156.000 t_{os}. Dies wäre aus wirtschaftlicher Sicht eine günstige Größenordnung. Mit einer Verringerung der Ausbaugröße reduziert sich die Wirtschaftlichkeit sehr schnell, sodass eine Kapazität von rd. 30.000 t_{mt}/120.000 t_{os} als untere wirtschaftlich vertretbare Grenze gesehen wird. Der Beschluss zur Errichtung und zum Betrieb einer KVA in Köln-Merkenich steht daher unter dem **Vorbehalt, dass mindestens eine Kapazität** in Höhe von 30.000 t_{mt} aufgrund des Bedarfes der teilnehmenden Partner erreicht wird. Sollte diese Entsorgungsmenge nicht vertraglich fixiert zustande kommen, wird eine neue Lösung gesucht.

Die vorgesehene Lösung am Standort Merkenich ist aus ökologischer Sicht besonders gut geeignet, da

- die Abwärme der KVA ganzjährig im vorhandenen Fernwärmenetz verwendet und nicht in die Umgebungsluft abgegeben werden muss. Ein geringer Stromüberschuss kann in das allgemeine Netz eingespeist werden.
- die Anbindung mit Schiff und Bahn zumindest für Teilmengen die Option dieser Verkehrsalternativen erlaubt.
- ein relevanter Anteil des Klärschlammes über eine Druckleitung angeschlossen werden kann.

Weitere Vorteile werden in der möglichen Nutzung von Synergien mit dem vorhandenen Heizkraftwerk gesehen.

3. Interkommunale Zusammenarbeit

Um die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und hierzu eine nachhaltige Lösung umsetzen zu können, beabsichtigen die Klärschlammkooperation Pool GmbH, die Stadt Bonn sowie die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln) und die Stadtwerke Köln GmbH (SWK), die KLAR GmbH (Klärschlammverwertung am Rhein) zu gründen. Die SWK ist bereit, der KLAR GmbH ein Grundstück auf dem Gelände des Heizkraftwerks in Köln Merkenich im Wege einer Erbpacht zur Verfügung zu stellen.

Hierdurch eröffnet sich die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit in Form einer Inhouse-Lösung. Mittels der Inhouse-Fähigkeit können alle Gesellschafter der KLAR als öffentliche Auftraggeber ihre Klärschlämme ausschreibungsfrei in die Gesellschaft einbringen.

Damit gewinnen alle beteiligten Abwasserentsorger eine langfristige Entsorgungssicherheit und

Die Bezirksregierung Köln hat die Gründung der KKP GmbH am 15.01.2021 kommunalwirtschaftsrechtlich bestätigt. Die interessierten Städte und Gemeinden sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Übersicht der potenziellen Partner

Kommune bzw. Abwasserbetrieb		Kreis	R.Beizirk	t mT	tOS	
KLAR GmbH	Köln	Köln	Köln	18.500	74.000	
	Bonn	Bonn	Köln	7.500	30.000	
	KKP GmbH	Wasser- und Bodenverband				
		Wahn	Köln	Köln	1.100	4.400
		Dormagen	Neuss	Düsseldorf	1.000	4.000
		Erkelenz	Heinsberg	Düsseldorf	690	2.760
		Niederkrüchten	Viersen	Düsseldorf	290	1.160
		Wegberg	Heinsberg	Köln	700	2.800
		Eitorf	Rhein-Sieg	Köln	350	1.400
		Hennef	Rhein-Sieg	Köln	630	2.520
		Königswinter	Rhein-Sieg	Köln	383	1.532
		Niederkassel	Rhein-Sieg	Köln	636	2.544
		Sankt Augustin	Rhein-Sieg	Köln	2.100	8.400
		Troisdorf	Rhein-Sieg	Köln	800	3.200
		Pulheim	Rhein-Erft-Kreis	Köln	1.000	4.000
Brühl	Rhein-Erft-Kreis	Köln	1.321	5.284		
			Summe	37.000	148.000	

4. Gründung der KLAR GmbH

Für eine Beteiligung an der KLAR GmbH hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 06.05.2021 einen Beschluss gefasst. Der Standort ist daher gesichert. Es bedarf noch der Zustimmung des Stadtrates Bonns und der Gremien der KKP-Gesellschafter. Diese sollen möglichst frühzeitig, spätestens nach den Sommerferien 2021 durch gleichgerichtete parallele Beschlüsse eingeholt werden.

Bei Erreichen der Mindestmenge soll die Gesellschaft gegründet werden, damit die Vergabe der Planungsaufträge zur Wahrung des Zeitplanes eingeleitet werden kann. Ein späterer Beitritt weiterer Partner ist nicht vorgesehen.

Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage,
- b) der Transport von Klärschlamm zur Klärschlammverbrennungsanlage,
- c) die thermische Entsorgung von Klärschlamm in der Klärschlammverbrennungsanlage,
- d) die Erzeugung und Verwertung der bei der Klärschlammverbrennung gewonnenen Energien,
- e) die Deponierung und Entsorgung der bei der Verbrennung anfallenden Reststoffe,
- f) das Recyceln des Phosphors aus der Klärschlammmasche und dessen Verwertung und Vermarktung und
- g) Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet der Klärschlamm Entsorgung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Abfallentsorgung.

Sitz der Gesellschaft ist Köln. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 €. Die Gesellschaft wird keinen Aufsichtsrat haben. Die Sicherung des öffentlichen Einflusses der mittelbaren und unmittelbaren Anteilseignerkommunen erfolgt über die Mitwirkung in der Gesellschafterversammlung

der KLAR GmbH.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags der KLAR (Anlage 1) umfasst die erforderlichen kommunalwirtschaftsrechtlichen Regelungen.

5. Wirtschaftlichkeit und Finanzierung des Baus der KVA

Die vorgesehene Anlagengröße von 30.000 bis 39.000 t_{mt}/a mit einer Verbrennungslinie erlaubt einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.

Die derzeitigen Marktpreise für die Klärschlamm Entsorgung von 65 bis 100 €/t_{OS} (netto, ohne Transport) werden sich durch das höhere Preisniveau der Monoverbrennung auf etwa 75 bis 100 €/t_{OS} erhöhen. Die aktuelle Planung für die Anlage der KLAR GmbH geht von Verbrennungspreisen in der unteren Hälfte dieser Bandbreite aus (ohne Berücksichtigung der allgemeinen Teuerung).

Mit Berücksichtigung von Preissteigerungen und Konjunkturrisiken ist mit einem Kapitalbedarf für Investition für eine KVA für 39.000 t_{mt} und Vorlaufkosten der GmbH von maximal 138 Mio. € netto zu rechnen. Diese Summe stellt eine maximale Obergrenze inklusive Sicherheitspositionen für Unvorhersehbares dar. Nach aktuellem Stand wird das Investitionsvolumen bei rund 95 Mio. € bis 115 Mio. € als realistisch erachtet. Die dargestellte Bandbreite resultiert aus dem frühen Projektstadium.

Die Gesellschafter finanzieren den Kapitalbedarf der KVA der KLAR GmbH durch Zahlungen, die in die Kapitalrücklage eingestellt werden sollen. Diese Zahlungen an die Gesellschaft erfolgen entsprechend dem Kapitalbedarf in Tranchen. Die erste Tranche in Höhe von 0,4 Mio. € für 2021, zu zahlen von den Gesellschaftern entsprechend ihres prozentualen Anteils am Stammkapital, ist bei Gründung der Gesellschaft fällig. Die Tranche für 2022 beträgt 2,23 Mio. € und ist nach Abruf durch Beschluss durch die Gesellschafterversammlung zu leisten. Der Abruf der weiteren Tranchen erfolgt nach dem Liquiditätsbedarf der Gesellschaft im Rahmen des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplans und des fünfjährigen Finanzplanes, die beide von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen sind. Über einen ab Aufnahme des Regelbetriebes wirksamen Plan zur Rückführung der Finanzierungsbeiträge (Rückzahlungsplan) entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Kapitalrücklagen werden während der Betriebsphase durch frei verfügbare Mittel der KLAR GmbH, die unter anderem durch Abschreibungen entstehen, zurückgezahlt.

Die derzeitige Kostenschätzung geht von einem spezifischen Mittelbedarf für Investitionen und operative Vorlaufkosten einschließlich der allgemeinen Baurisiken von 3.536 bzw. 4.326 €/t_{mt} netto für eine Anlagengröße von 39.000 bzw. 30.0000 t_{mt}/a aus.

Die Klärschlamm liefernden Partner verpflichten sich zu einer Finanzierung eines Anteils von 75,1 % entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile. Die SWK finanzieren den verbleibenden Anteil von 24,9 %.

Der Entsorgungspreis ist für alle Partner unabhängig von der eingebrachten Klärschlammmenge gleich. Soweit die Lieferung per LKW erfolgt, zahlen alle Partner ebenfalls den gleichen Preis, unabhängig von der Entfernung zwischen Kläranlage und KVA. Der Preis wird nach Maßgabe des öffentlichen Preisrechts, welches auch den zulässigen kalkulierten Gewinn begrenzt, ermittelt.

6. Beihilferechtliche Relevanz und Betrauungsakt

Die Beteiligung von öffentlichen Trägern an Unternehmen in privater Rechtsform muss den Vorgaben des europäischen Beihilferechts entsprechen. Das Beihilferecht verbietet grundsätzlich Begünstigungen von bestimmten Unternehmen oder Produktionszweigen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Dies gilt nicht für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind. Bei der thermischen Verwertung des im Rahmen der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes handelt es sich um eine solche Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Die Gemeinde Eitorf wird die KLAR GmbH mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistung betrauen. Damit ist die Beteiligung der Gemeinde an der KLAR GmbH beihilferechtlich zulässig.

7. Chancen und Risiken

Das Unternehmensrisiko besteht vor allem im allgemeinen Betreiberrisiko. Marktrisiken sind nicht ersichtlich, da die KVA für den Eigenbedarf der klärschlammzeugenden Partner ausgelegt wird.

Die zu errichtende Anlage beinhaltet Komponenten und Technologien, die als etabliert und verfügbar angesehen werden können und den aktuellen rechtlichen Anforderungen gerecht werden. Ein Risiko besteht in der Verfügbarkeit der Kapazitäten im Anlagenbau für Klärschlammverbrennungsanlagen. Wie sich die Konjunktur im Baubereich und die rechtlichen Anforderungen an die Anlage (insbesondere im Bundesimmissionsschutzrecht) entwickeln werden, kann heute nicht vorhergesehen werden.

Für alle Klärschlamm liefernden Partner ergibt sich als Vorteil die langfristig abgesicherte und ausschreibungsfreie Entsorgung des Klärschlammes als Voraussetzung für stabile Abwassergebühren. Chancen des Betriebs liegen in der Nutzung der vielfältigen Standortsynergien nach Maßgabe des Vergaberechts und der sehr guten verkehrstechnischen Anbindung.

8. Kommunalwirtschaftsrechtliche Zulässigkeit - Vorprüfung durch die Bezirksregierung Köln

Die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der kooperierenden Städte und Gemeinden an der KLAR GmbH unterliegt den Schranken des kommunalen Wirtschaftsrechts gemäß §§ 107 ff. GO NRW und ist gemäß § 115 GO NRW anzuzeigen.

Die Beteiligung der Kooperationspartner ist zulässig, da die KLAR GmbH Einrichtungen der Daseinsvorsorge nach § 107 Abs. 2 GO NRW betreiben wird und ein wichtiges Interesse für die sich beteiligenden Städte und Gemeinden an der Gründung und Beteiligung vorliegt (§ 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO NRW).

Die sich beteiligenden Städte und Gemeinden haben sich aus den genannten Gründen für die teils mittelbare Beteiligung an der KLAR GmbH entschieden, da diese die Planung, Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage mit dem dafür notwendigen Know-how organisieren kann und soll. Die geplante Anlage dient der Entsorgung und Verwertung des bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes. Sie stellt damit eine Einrichtung der Abfallbeseitigung im Sinne des § 107 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GO NRW dar.

Die Rechtsform der GmbH stellt die Erfüllung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorgaben zur Haftungsbegrenzung sicher.

Die kommunalwirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere nach § 108 GO NRW für eine Beteiligung an einer juristischen Person in Privatrechtsform, werden durch die Bestimmungen des Gesellschaftervertrags gewahrt.

Die Bezirksregierung Köln wurde über das Projekt vorinformiert und hat das Projekt der Gründung der KKP GmbH mit Schreiben vom 15. Januar 2021 bereits bestätigt. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Köln hat nach erfolgtem Ratsbeschluss die Gründung der KLAR GmbH bereits angezeigt. Die Bezirksregierung hatte daraufhin das Projekt der Gründung der KLAR GmbH mit Schreiben vom 27. April 2021 mit nur geringfügigem Änderungsbedarf im Gesellschaftsvertrag bestätigt. Die Änderungswünsche wurden in den aktualisierten Anlagen zur Beschlussvorlage berücksichtigt.

9. Stand der Beratungen

Die für die Eintragung der KKP GmbH ins Handelsregister erforderliche Einzahlung des Stammkapitals wird in Kürze durch alle Gesellschafter abgeschlossen sein, sodass die erste formale Gesellschafterversammlung stattfinden kann.

Die betriebswirtschaftlichen Randbedingungen wurden innerhalb der KKP-Gesellschafter besprochen

und in die Verhandlung eingebracht. Die derzeit noch ungeklärten Punkte haben eine Auswirkung auf den Entsorgungspreis im Bereich von 1 bis 2 €/t_{os} (netto).

Die Stadt Bonn denkt über eine Zusammenarbeit über die Stadtwerke Bonn nach, die im Falle einer Entscheidung für die KLAR GmbH dort Gesellschafter werden sollen. Ist dies der Fall, ist eine bilaterale Stimmrechtsbindung zwischen KKP und Stadtwerken Bonn gewünscht.

Sollte sich die Stadt Bonn für eine eigene Lösung zur Klärschlamm Entsorgung entscheiden, reduzieren sich zwar die Investitionskosten für den Neubau der Anlage, allerdings werden sich die spezifischen Behandlungskosten dann eher im oberen Bereich der oben unter Punkt 5 genannten Preisspanne bewegen.

Den Vertretern der KKP-Gesellschafter wurde der Verhandlungsstand am 17.05.2021 vorgestellt. Unter Berücksichtigung der noch zu verhandelnden Punkte soll der Weg in die KLAR GmbH weiter beschritten werden.

10. Gremienbefassungen – weiteres Vorgehen

Der Rat der Stadt Köln hat der Gesellschaftsgründung am 06.05.2021 mit großer Mehrheit zugestimmt. Die Bundesstadt Bonn hat sich in der Ratssitzung vom 28.06.2021 für eine Mitgliedschaft in der KLAR ausgesprochen und den Wunsch geäußert, zusätzlich zu den Stadtwerken Köln auch die Stadtwerke Bonn an der KLAR zu beteiligen. Die Verhandlung hierüber ist noch nicht abgeschlossen. Die Stimmanteile und wirtschaftlichen Konditionen für die übrigen Partner werden hiervon nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

Bei einer endgültigen Nichtbeteiligung von Bonn werden sich allerdings finanzielle Auswirkungen ergeben, auf die oben unter Punkt 9 bereits hingewiesen wurde.

Die Städte Hennef und Königswinter haben ebenfalls bereits den Ratsbeschluss zur Beteiligung gefasst.

Mit Beschluss vom 15.06.2020 (Beschl. XIV/39/457) hat die Gemeinde Eitorf der Gründung und Beteiligung an der Klärschlammkooperation Pool GmbH zugestimmt. Die KKP GmbH soll Gesellschafterin in der KLAR GmbH werden.

Eine Beteiligung an der KLAR GmbH wird gegenüber dem Bau einer eigenen, gemeindeeigenen Anlage oder gegenüber der fortgesetzten Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen als vorzugswürdige Lösung für die langfristig gesicherte Klärschlamm Entsorgung inkl. Phosphorrecycling bewertet.

Die der Beschlussvorlage beigefügten Anlagen bilden den aktuellen Stand der Verhandlungen ab. Sollten sich hierzu noch gravierende Änderungen ergeben, die den wesentlichen Inhalt des vorstehenden Beschlusses verändern, dann sind eine erneute Beratung und ein neuer Beschluss des Rates der Gemeinde Eitorf hierzu erforderlich.

Die weiteren an der KKP beteiligten Kommunen legen ihren Räten die Gründung und Beteiligung der KKP GmbH an der KLAR GmbH ebenfalls zur Zustimmung vor. Gemeinden, die diesen Beschluss nicht fassen sollten, steht ein Sonderkündigungsrecht in Bezug auf ihre Beteiligung an der KKP GmbH zu.

Die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages der KLAR GmbH ist im Anschluss geplant.

Die Ratsbeschlüsse der beteiligten Gebietskörperschaften bedürfen der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht nach § 115 GO NRW. Vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Anzahl der Partner-Kommunen im Regierungsbezirk Köln ihren Sitz hat, wird davon ausgegangen, dass die Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsichtsbehörde den Vorgang prüfen wird.

Die Gründung der KLAR GmbH ist – eine Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht vorausgesetzt – vorgesehen, sobald gemäß der Vorlage mindestens 30.000 t_{mt} Klärschlamm mengen zum wirtschaftlichen Betrieb der KVA auf Basis von zustimmenden Ratsbeschlussfassungen der Anteilseignerkommunen der Partner hinterlegt sind.

Anlage(n)

1. Gesellschaftsvertrag der KLAR GmbH

2. Betrauungsakt
3. Eckpunkte zum Kooperationsvertrag
4. Mittelbedarfsplan